

**Prüfungsordnung
für den
Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
der
Universität Siegen**

Vom 05. Juni 2013

In der Fassung vom 9. Juni 2016

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science der Universität Siegen vom 05. Juni 2013 (Amtliche Mitteilung 66/2013)
 - der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Siegen vom 21. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 73/2015)
 - der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science der Universität Siegen vom 09. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung 39/2016)
-

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Modularisierung des Lehrangebotes
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten
- § 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferinnen und Prüfer

II Bachelor-Prüfung

- § 22 Gliederung der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Prüfungen
- § 24 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung
- § 26 Bachelor-Arbeit
- § 27 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Module des Bachelorstudiengangs

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben werden.

§ 2

Akademischer Grad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität Siegen den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.". ²Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird nach § 49 Abs. 2 HG zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.
- (2) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 HG nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Abs. 10 HG). ²Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ der Universität Siegen.
- (4) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gem. § 49 Abs. 6 HG i.V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der "Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gem. § 49 Abs. 6 HG" der Universität Siegen vom 31. Mai 2010.
- (5) ¹Für das Studium wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters gefordert. ²Davon sind mindestens 6 Wochen auf Baustellen zu absolvieren, bis zu 6 Wochen dürfen auch als Bürotätigkeit abgeleistet werden. ³Näheres regeln die "Richtlinien für die praktische Tätigkeit" des Departments Bauingenieurwesen.
- (6) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 137 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der Bachelor-Arbeit.
- (3) Insgesamt sind 180 Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem zu erwerben.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen und Methodenkompetenzen des Bauingenieurwesens in seiner gesamten Breite vermitteln. Die Studierenden erwerben das erforderliche Fachwissen in den Bereichen des Baumanagements, des Konstruktiven Ingenieurbaus, des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft. Eine Profilbildung in einem dieser Bereiche ist im Vertiefungsstudium des letzten Studiensemesters möglich. Hier werden zudem Schlüsselqualifikationen wie projektbezogenes Arbeiten und Präsentationstechniken vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte.
- (2) ¹Der erste Abschnitt umfasst drei Semester und vermittelt die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens. ²Es handelt sich ausschließlich um Pflichtmodule.
- (3) ¹Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei Semester und vermittelt das Basiswissen der klassischen Themenfelder des Bauingenieurwesens (Baumanagement, Konstruktiver Ingenieurbau, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft). ²Es handelt sich ausschließlich um Pflichtmodule.
- (4) ¹Im dritten Abschnitt (sechstes Semester) sind Lehrveranstaltungen aus einem differenzierten Studienangebot zu wählen. ²Die im Studienverlaufsplan angegebene Liste von Modulen kann aktuellen Anforderungen angepasst werden. ³Die flexible Studienstruktur bietet zum einen die Möglichkeit, eine Vertiefung in den klassischen Richtungen "Baustoffe und Konstruktion" oder "Wasser und Verkehr" vorzunehmen. ⁴Zum anderen kann auch eine fachgebietsübergreifende, individuell ausgelegte Profilbildung angestrebt werden. ⁵Das Angebot wird ergänzt um übergreifende Fächer und Projektarbeiten. ⁶Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) ¹Das Lehrangebot ist modular gegliedert. ²Module sind Studienbausteine, in denen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen, prüfbaren Einheiten zusammengefasst sind.
- (2) ¹Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben, die den Arbeitsaufwand des Moduls charakterisieren. ²Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Erbringen bzw. Bestehen der jeweils geforderten Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls.
- (3) ¹Die angebotenen Module mit den zugehörigen Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt. ²Die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Module ist im Modulhandbuch beschrieben.

§ 8

Lehr- und Lernformen

- (1) ¹Das Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlkatalog gemäß Studienverlaufsplan verbindlich zu wählen. ²Nach der Wahl eines Wahlpflichtmoduls wird dieses zum Pflichtmodul.
- (2) ¹Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen. ²Im Rahmen eines Moduls können verschiedene Lehr- und Lernformen kombiniert werden.
- (3) ¹In Vorlesungen wird der Lehrstoff zusammenhängend vorgetragen. ²Es werden Fakten und Methoden vermittelt, erklärt und durch Beispiele, eventuell durch Versuche, ergänzt.
- (4) ¹Übungen dienen der systematischen Durcharbeitung von Lehrstoffen, ihrer Zusammenhänge und der Anwendung auf Fälle aus der Praxis. ²Die Übungen dienen außerdem der Vorbereitung der in den Modulen geforderten Studienleistungen.
- (5) Praktika vermitteln und vertiefen Kenntnisse durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben unter Einbeziehung der geforderten Studienleistungen.
- (6) Seminare dienen der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (7) ¹Exkursionen veranschaulichen die Umsetzung der Planung und Berechnung von Bauwerken in der Praxis. ²Sie sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule.

§ 9

Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit, die ein Kolloquium beinhaltet.
- (2) ¹Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf ein Modul. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltungen unterrichtet der oder die Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Prüfungsleistungen die für das Modul vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (3) Die Termine für die Prüfungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (Kolloquium, Vortrag, etc.) und/oder
2. durch Klausurarbeiten, Projektberichte, Referate und sonstige schriftliche Arbeiten

zu erbringen.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt und in der Lage ist, die Methoden des Prüfungsgebietes anzuwenden sowie sachgerechte Lösungen zu den Fragestellungen aufzuzeigen.

- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind immer von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 4 Stunden.
- (2) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; die Bezeichnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 28 Abs. 3. ⁴Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestellt. ⁵In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁶Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. ⁷Das Bewertungsverfahren von Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. ⁸Die Bekanntgabe der Bewertung durch Aushang ist hinreichend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten und gewichteten Teilleistungen. ²Hierbei erfolgt eine Gewichtung der Prüfungsleistungen entsprechend der Leistungspunkte.
- (3) Die Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt.
- (4) Studienbegleitend sind die Durchschnittsnoten der einzelnen Studienabschnitte sowie die Gesamtdurchschnittsnote auf Notenspiegeln und Transcript of Records auszuweisen.

§ 14

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

¹Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach Prüfungstermin einzureichen. ³Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. ³Fehlversuche in demselben und in einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen.
- (2) Wird eine Modulprüfung im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden, kann dieses Modul abgewählt und durch eine Modulprüfung in einem anderen Modul ersetzt werden.
- (3) ¹Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung im ersten oder zweiten Studienabschnitt mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ²Hierzu muss der Prüfling innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einen Antrag stellen. ³Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der schriftlichen Prüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. ⁴Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht

ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. ⁵Die Ergänzungsprüfung findet keine Anwendung in den Fällen des §16 Abs. 1 und 3. ⁶Studierende dürfen nur einmal im ersten Studienabschnitt und nur einmal im zweiten Studienabschnitt eine Ergänzungsprüfung in Anspruch nehmen. ⁷Eine zweite Ergänzungsprüfung in demselben Modul oder in einem anderen Modul des gleichen Studienabschnitts ist nicht möglich.

- (4) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Modul mit "nicht ausreichend" oder die zweite Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Den Studierenden werden zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulprüfungen eingeräumt.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Abs.5 HG bleibt unberührt.
- (8) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die/der Studierende in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Prüfungsleistung befindet.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät bildet studienfachbezogene Fachausschüsse. ²Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist der Prüfungsausschuss des Departments Bauingenieurwesen zuständig.

- (2) Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen besteht aus
- vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder werden getrennt nach Gruppen vom Fakultätsrat gewählt. ²Entsprechend wird durch Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters im Verhinderungsfall vertreten soll. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über
1. Anträge mit Bezug auf länger andauernde oder ständige körperliche Behinderungen,
 2. die Folgen von verspätetem Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen sowie über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 3. das Bestehen und Nichtbestehen,
 4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 5. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit,
 6. die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- und stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. ²Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. ²Studentische Mitglieder dürfen Prüfungen nicht beiwohnen, zu denen sie sich als Prüfling angemeldet haben.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

§ 21

Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 44 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich und sachgerecht ist, befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. ³Für die Bachelor-Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ⁴Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

II Bachelor-Prüfung

§ 22

Gliederung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Bachelor erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Prüfungen und
 - der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 23

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben ist und
 2. die vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit abgeleistet hat und
 3. die gegebenenfalls geforderten fachspezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Modulprüfungen erfüllt.

²Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Ablegung von Prüfungen werden durch den oder die zuständigen Fachvertreter und Fachvertreterinnen festgelegt; sie müssen dem Prüfungsausschuss angezeigt und den Studierenden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Zu jeder einzelnen Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. ²Sie kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. ⁴Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. ⁵Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen beträgt eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins. ⁶Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung regeln darüber hinaus das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Modulprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. ⁷Diese Bestimmungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen sind oder
 2. der Prüfling in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfling eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 24

Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die in der Anlage aufgeführten Module sind Gegenstand von Modulprüfungen. ²Es handelt sich um 22 Pflichtmodule mit insgesamt 150 Leistungspunkten in den ersten beiden Studienabschnitten sowie um einen Wahlpflichtmodulkatalog im dritten Studienabschnitt, aus dem mindestens 18 Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung ist es erforderlich, dass
 1. alle Pflichtmodule (150 Leistungspunkte) bestanden sind und
 2. mindestens die festgelegte Leistungspunktzahl im Wahlpflichtmodulbereich (18 Leistungspunkte) erbracht worden ist und
 3. die Bachelor-Arbeit (11 Leistungspunkte) einschließlich Kolloquium (1 Leistungspunkt) mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.²Insgesamt müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Werden im Wahlpflichtmodulbereich mehr als die erforderlichen 18 Leistungspunkte erworben, können Studierende wählen, welche Module dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden sollen. Diese gehen in die Endnotenberechnung mit ein. Auf Antrag können die übrigen Module im Transcript of Records ausgegeben werden. Sie werden jedoch bei der Berechnung der Endnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

¹Die Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts kann nur ablegen, wer im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Siegen alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden oder eine gemäß § 19 Abs. 2 gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. ²Ausgenommen sind Module des zweiten Studienabschnitts, die bereits im dritten Semester angeboten werden und nach Ablauf des dritten Semesters mit einer Prüfung abschließen. ³Auf Antrag ist einmalig eine Zulassung zu Prüfungen im zweiten Studienabschnitt bei maximal 2 offenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts möglich.

§ 26

Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Lehrbeauftragten bzw. einem Lehrbeauftragten betreut werden, soweit diese bzw. dieser an der Universität Siegen in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. ²Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. ³Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen. ²Das Thema kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Prüfungen der Pflichtmodule bestanden hat. ³Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁴Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die Ausgabe der Bachelor-Arbeit veranlasst.
- (5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben

werden.

- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 330 Stunden. ²Für die Bearbeitung steht ein Zeitrahmen von maximal vier Monaten zur Verfügung. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; dies gilt auch für Tabellen, Diagramme, Grafiken und Zeichnungen.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. ²In Ausnahmefällen kann auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfer beziehungsweise der Prüferin die Bachelor-Arbeit auch in englischer Sprache geschrieben werden.
- (9) ¹Teil der Bachelor-Arbeit ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von einer Seite. ²Die in deutscher Sprache verfasste Bachelor-Arbeit ist durch eine englische Kurzfassung im Umfang von einer Seite zu ergänzen. ³Diese englische Kurzfassung wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 27

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bis 12 Uhr des Abgabetales in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. ²Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer wird als Gesamtnote aus den beiden Einzelnoten das arithmetische Mittel gebildet. ⁴Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Einzelnoten mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestellt. ⁵In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁶Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten in einem Kolloquium mit beiden Prüfern zu erläutern. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit angesetzt werden. ³Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist, dass alle Pflichtmodule und der Mindestumfang des Wahlpflichtkatalogs erfolgreich absolviert sowie die Bachelorarbeit anerkannt wurden. ⁴Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten und ist Bestandteil der Prüfung; es wird bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt. ⁵Für die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums ist ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden vorgesehen.
- (4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 26 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 28

Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis sind das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufzunehmen. Die der Gesamtnote zugrunde liegenden Einzelleistungen sind in der Anlage Transcript of Records aufgeführt, die Bestandteil dieses Zeugnisses ist. ³Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als

den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.

- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfungen des Studiums sowie der Bachelor-Arbeit ermittelt. ²Die Noten werden entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. ³Darüber hinaus erhält die Note der Bachelor-Arbeit den Gewichtungsfaktor 2,5 vor dem Eingang in die Durchschnittsberechnung. ⁴Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt von über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Außerdem erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

III Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW. ⁴Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. ⁵Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung*

* Dieser Paragraf regelt das ursprüngliche In-Kraft-Treten und die ursprüngliche Veröffentlichung.

LESEFASSUNG

Anhang: Module des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen

Bachelor-Studiengang PO 2013		Stand: 01.10.2015	
Modulbezeichnung	Teilmodul	SWS	LP
Studienabschnitt I			
Mathematik I		6	6
Mathematik II		6	9
Baumechanik I - Starrkörperstatik		4	6
Baumechanik II - Elastostatik		4	6
Baudynamik und Hydromechanik I	Baudynamik Hydromechanik I	2 2	4 6
Geologie, Bodenmechanik, Bauchemie	Geologie, Bodenmechanik Bauchemie	4 2	6 6
Bauinformatik		5	6
Baustoffkunde		6	6
Baukonstruktion		6	6
Bauphysik I		4	6
Praktische Geodäsie und Geoinformation		7	9
Summe			72
Studienabschnitt II			
Baustatik I		4	6
Baustatik II		4	6
Massivbau I		8	9
Stahlbau I, Holzbau I	Stahlbau I Holzbau I	4 3	7 9
Geotechnik I		5	6
Wasserbau I, Wasserwirtschaft I	Hydromechanik II, Wasserbau Hydrologie, Wasserwirtschaft	4 4	8 9
Siedlungswasser-/ Abfallwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft Abfallwirtschaft	4 2	6 6
Straßenwesen	Straßenplanung und -entwurf I Straßenbaustoffe, Straßenbautechnik	4 5	9 9
Stadt, Straße, Schiene		4	6
Baubetrieb		6	6
Baurecht - Vertragsmanagement	Vertragsmanagement Baurecht	2 4	6 6
Summe			78
Studienabschnitt III: Vertiefung; übergreifende Fächer			
Baustatik III		4	6
Massivbau II		4	6
Stahlbau II		4	6
Bauphysik II		4	6
Betontechnologie		4	6
Geotechnik II		4	6
Wasserbau II		4	6
Wasserwirtschaft II		4	6
Wasser- und Abwasseraufbereitung		4	6
Straßenerhaltung		4	6
Straßenplanung und -entwurf II		4	6
Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik		4	6
GIS-Anwendungen - Standard		4	6
EDV im Baubetrieb		4	6
Fachübergreifendes Studium (Angebote von KoSi und der Departments)		4	6
mindestens erforderlich		12	18
Bachelor-Arbeit			12
Summe insgesamt			180